
Ausgegeben in Steinfurt am 13. November 2013**Nr. 41/2013**

Lfd. Nr.	Datum	INHALT Titel	Seite
189	13.11.2013	Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	475
190	13.11.2013	Bekanntmachung gem. § 53 KrO NRW des Entwurfes der Haushaltssatzung des Kreises Steinfurt für das Haushaltsjahr 2014	476

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **0,50 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt · Tecklenburger Str. 10 · 48565 Steinfurt
Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

Tel.: 02551 69-0

Fax: 02551 69-2400

E-Mail: post@kreis-steinfurt.de

Internet: www.kreis-steinfurt.de

www.kreis-steinfurt.eu

Kreissparkasse Steinfurt

BLZ: 403 510 60

Konto: 331

IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31

BIC: WELADED1STF

VR-Bank Kreis Steinfurt eG

BLZ: 403 619 06

Konto: 43 40 300 200

IBAN: DE74 403 619 06 4340300200

BIC: GENODEM1IBB

189. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gegen

Herrn Alexander Koße	geboren am: 26.02.1988
zuletzt wohnhaft: Dallwand 1 48485 Neuenkirchen	Aktenzeichen: 36/2 -362126-
jetziger Aufenthalt unbekannt	

ist mit Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt, Straßenverkehrsamt – Führerscheinstelle – eine Ordnungsverfügung ergangen.

Der Bescheid kann im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer 20, während der allgemeinen Dienststunden empfangen werden.

Der Bescheid kann hiermit gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in den zurzeit geltenden Fassungen öffentlich zugestellt werden.

Er gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind. Mit dem Tag der Zustellung wird die 1-monatige Klagefrist in Gang gesetzt. Nach Ablauf dieser Frist wird der Bescheid rechtskräftig und vollstreckbar.

Steinfurt, 13.11.2013

**Kreis Steinfurt
Der Landrat**

Kreis Steinfurt 41/2013/189

190. Bekanntmachung gem. § 53 KrO NRW des Entwurfes der Haushaltssatzung des Kreises Steinfurt für das Haushaltsjahr 2014

I. Der folgende Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Steinfurt für das Haushaltsjahr 2014 wurde am 11.11.2013 dem Kreistag zugeleitet:

Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Steinfurt für das Haushaltsjahr 2014

Gem. § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 646), zuletzt geändert am 09.04.2013 (GV NRW S. 194), in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert am 09.04.2013 (GV NRW S. 194), hat der Kreistag des Kreises Steinfurt mit Beschluss vom folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	538.855.948 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	538.855.948 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	522.430.841 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	516.418.778 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	9.447.677 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	24.562.408 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.600.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.026.572 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **2.600.000 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **9.107.970 €** festgesetzt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird **30.000.000 €** festgesetzt.

§ 6

- (1) Der Hebesatz der von allen Städten und Gemeinden zu zahlenden allgemeinen Kreisumlage wird gem. § 56 Abs. 1 KrO NRW auf 33,1 v.H. der für das Haushaltsjahr 2014 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt.
- (2) Für 20 Städte und Gemeinden im Kreis Steinfurt ohne eigenes Jugendamt nimmt der Kreis die Aufgaben der Jugendhilfe durch sein Kreisjugendamt wahr. Gem. § 56 Abs. 5 KrO NRW wird die Mehrbelastung für diese Städte und Gemeinden auf 18,82 v.H. der für das Haushaltsjahr 2014 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt.
- (3) Die allgemeine Kreisumlage und die Mehrbelastung sind zum 15. eines jeden Monats jeweils mit einem Zwölftel des Gesamtbetrages zu zahlen. Wird die Wertstellung nicht zum Fälligkeitstag vorgenommen, werden Verzugszinsen in Höhe von 2 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB für die ausstehenden Beträge erhoben.

§ 7

Außerhalb von Radwegbau- und kleinen Straßenum- und Straßenausbaumaßnahmen wird die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan gem. § 4 Abs. 4 Satz 2 GemHVO auf **50.000 €** (Summe der jährlichen Auszahlungen je Einzelmaßnahme) festgesetzt.

§ 8

Die Erheblichkeitsgrenze für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW wird auf **125.000 €** für die Aufwendungen und Auszahlungen im Einzelfall festgelegt, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen. Für alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird die Wertgrenze auf **25.000 €** festgelegt.

Aufgestellt:

Steinfurt, 25.10.2013

Gez. Sommer

Dr. Martin Sommer
(Kreiskämmerer)

Bestätigt:

Steinfurt, 28.10.2013

gez. Kubendorff

Thomas Kubendorff
(Landrat)

II. Während der Dauer des Beratungsverfahrens wird der Entwurf der Haushaltssatzung mit Anlagen im Kreishaus in Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Kämmerei, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten. Des Weiteren kann der Entwurf der Haushaltssatzung auf der Homepage des Kreises Steinfurt (www.kreis-steinfurt.de) eingesehen werden.

Einwohner oder Abgabepflichtige der kreisangehörigen Gemeinden können gem. § 54 Kreisordnung NRW in der Zeit vom 13.11.2013 bis 04.12.2013 beim Landrat des Kreises Steinfurt – Kämmerei – , Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, Einwendungen gegen den Entwurf erheben.

Steinfurt, 13.11.2013

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 41/2013/190